

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XIII/0296/IV

Eitorf, den 03.11.2010

Amt 60.2 - Tiefbauabteilung

Sachbearbeiter/-in: Klaus Schlein

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau und Verkehr

24.11.2010

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion (Prüfauftrag) v. 08.07.2010 zur Umwidmung der Herchener Straße in eine Kreisstraße

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Herchener Straße und die Straße Auf dem Wissbonnen das Umstufungsverfahren wie beschriebenen zu betreiben.

Alternativ:

Das Umstufungsverfahren wird nicht betrieben.

Begründung:

Die CDU-Fraktion beantragt, mit der Gemeinde Windeck Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, gemeinsam in einer abgestimmten Vorgehensweise die Umstufung der Herchener Straße zu einer Kreisstraße zu betreiben.

Die Umstufung ist in § 8 StrWG NRW geregelt. Zuständig ist die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenaufsichtsbehörde. Da es um die Höherstufung in eine Kreisstraße geht, wäre vorbehaltlich einer genauen Klärung die Bezirksregierung in Köln zuständig.

Voraussetzung ist eine „Änderung der Verkehrsbedeutung“, d.h., dass die Straße durch planerische, bauliche oder verkehrliche Entwicklungen eine andere Verkehrsbedeutung als ursprünglich hat. Gemeindestraße definiert das Gesetz als „...Straßen, die überwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebiets dienen...“. Kreisstraßen sind „...Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen...“. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben. Letzteres ist für die Herchener Straße der Fall: Sie bindet zusammen mit der Straße Auf dem Wissbonnen an die L 317 und die L 333 an. Ob eine im Sinne des Gesetzes ausschlaggebende **Änderung** der Verkehrsbedeutung stattgefunden hat, ist schwer zu beurteilen.

Dies müsste auf einen Antrag hin die Straßenaufsichtsbehörde prüfen und entscheiden, sofern nicht

der Kreis selbst auch die Umstufung beantragt. Die Aufsichtsbehörde wird dazu ggfls. vorbringen, dass die L 333 als leistungsfähige zwischenörtliche Verbindung zwischen Windeck und Eitorf besteht. Unter Umständen führt ein solcher Antrag zu einer Überprüfung der gesamten Kreisstraßen-Situation in der Gemeinde Eitorf. Umstufungen können grundsätzlich nach oben und nach unten stattfinden.

Sollte ein Umstufung mit oder ohne Einvernehmen des Kreises stattfinden, wird in diesen Fällen regelmäßig gefordert, dass der abgebende Baulastträger die Straße zuvor zumindest in einen verkehrssicheren Zustand bringt. Davon ausgehend, dass selbst bei optimalem Verlauf eines Umstufungsverfahrens diese Forderung erhoben wird, ist auch die jetzt erfolgte Deckensanierung für die Verkehrsteilnehmer und mit Blick auf eine eventuelle Übernahme durch den Kreis nicht vergebens.

Des weiteren ist zu beachten, dass eine Abgabe der Straße NKF-bedingt eine Minderung des Gemeindevermögens darstellt und sich entsprechend auf die Bilanzsumme auswirkt. Die Herchener Straße sowie die ebenfalls betroffene Straße Auf dem Wissbonnen sind derzeit mit rd. 41.000 EUR bilanziert (nur Grundstückswert).

Die Gemeinde Windeck wurde im Juli 2010 über den Antrag auf Umstufung informiert. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Falls ein entsprechender Beschluss erfolgt, schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen vor:

Falls die Gemeinde Windeck einem Umstufungsantrag beitreten will, sollten beide Gemeinden gemeinsam an den Kreis mit der Frage herantreten, ob er sich dem Antrag anschließt. Falls ja, erfolgt ein gemeinsamer Antrag an die Aufsichtsbehörde und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem Kreis. Falls nein, sollten sich die zuständigen Gremien in Eitorf und Windeck mit der Frage befassen, ob dennoch ein förmlicher Antrag gestellt werden soll.